

## Bei Verdacht auf Raubtierrisse sollte folgendermassen vorgegangen werden:

### Anzeige

- Die toten Tiere dürfen nicht verschoben und keine Spuren verwischt werden (Kadaver bei Bedarf mit einer Plane abdecken oder einen Sichtschutz montieren).
- Der Schaden muss sofort der Sektion Jagd und Fischerei auf die Rissnummer (062 835 28 57, durchgehende Erreichbarkeit) gemeldet werden.
- Verletzte Tiere sollten so bald wie möglich zusammengetrieben, untersucht und behandelt werden.
- Nottötungen können durch den Tierhaltenden jederzeit vorgenommen werden.

### Begutachtung

- Die Beurteilung des Risses sowie der Herdenschutzmassnahmen werden von der kantonalen Jagdaufsicht der Sektion Jagd und Fischerei vorgenommen.
- Die Erkenntnisse werden im Rissprotokoll festgehalten, welches Nutztierhaltende unterzeichnen. Auf demselben Formular könnte das allfällige Nichteinverständnis ebenfalls festgehalten werden.
- Die örtliche Jagdaufsicht wird über das Rissereignis in Kenntnis gesetzt.
- Der regionale Herdenschutzberater wird durch die Sektion Jagd und Fischerei informiert und ist vor Ort für die Betreuung des Tierhaltenden zuständig.

### Notfallmassnahmen

- Die regionale Fachperson Herdenschutzberatung führt ein Notfallset Herdenschutz mit sich und leitet mit dem Tierhaltenden Massnahmen ein, um die weiteren Tiere zu schützen.
- Die Warn- SMS bei bestätigter Wolfspräsenz wird an die Tierhaltenden versendet.

### Entschädigung

- Der Eigentümer liefert alle Informationen zum Tier für die Einschätzung des Schadens.
- Nur die aufgefundenen Tiere müssen bei der Entschädigung berücksichtigt werden.
- Die Entschädigung vermisster Tiere ist Ermessenssache der kantonalen Jagdverwaltung.
- Für die Entschädigungen der Tiere gelten die Richtwerte der nationalen Zuchtverbände.
- Ist der Schaden festgestellt und definiert, werden die Tiere vom Kanton vergütet.

Fachstelle Herdenschutz  
Lea Schibli